

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Christian Brinkmann, Ludwig Gierse

Zum Bedarf an Berufsbildungswerken für
behinderte Jugendliche

7. Jg./1974

2

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104 zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de: (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de: (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de: Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Zum Bedarf an Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Baden-Württemberg

Christian Brinkmann, Ludwig Gierse*

In der Bundesrepublik Deutschland wird gegenwärtig ein Netz von Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche aufgebaut, für dessen weiteren Ausbau Informationen über den Bedarf notwendig sind.

Auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit wurde deshalb in Baden-Württemberg eine empirische Untersuchung durchgeführt, die sich auf alle Sonderschulabgänger und sonstige behinderte Schulabgänger des Abschlußjahrgangs 1973 erstreckte und die auch Anhaltspunkte für den Bedarf an Berufsbildungswerken in der Bundesrepublik insgesamt liefern sollte.

Die Untersuchung wurde in einem Arbeitskreis vorbereitet, dem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der zuständigen Fachabteilung der Bundesanstalt für Arbeit, des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, des Kultusministeriums Baden-Württemberg sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg angehörten. Die Auswertung der Untersuchung erfolgte im IAB.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die behinderten Jugendlichen von ihren Lehrern und von Berufsberatern für Behinderte bei den Arbeitsämtern daraufhin eingestuft, ob sie besondere Hilfen für ihre Berufsausbildung benötigen. Die Untersuchung ergab, daß der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken weit höher zu veranschlagen ist, als bisher angenommen werden konnte. Allein für einen Abschlußjahrgang werden der Untersuchung zufolge in der Bundesrepublik insgesamt etwa 7000 Plätze für behinderte Jugendliche benötigt. Unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer ist der Gesamtbedarf auf über 20 000 Plätze zu veranschlagen.

Gliederung

1. Einleitung
2. Methode der Untersuchung
 - 2.1 Abgrenzung des Personenkreises
 - 2.2 Durchführung der Untersuchung
 - 2.3 Repräsentanz der Ergebnisse
3. Untersuchungsergebnisse
 - 3.1 Überblick
 - 3.2 Urteil der Sonderschule über notwendige Maßnahmen
 - 3.3 Urteil des Arbeitsamtes über notwendige Maßnahmen
4. Zusammenfassende Berechnungen
 - 4.1 Bedarf an Berufsbildungswerken in Baden-Württemberg
 - 4.2 Regionalisierung (Bedarf in ländlichen Gebieten)
 - 4.3 Bedarf an Berufsbildungswerken im Bundesgebiet
5. Schlußbemerkungen

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wird gegenwärtig ein Netz von Berufsbildungswerken aufgebaut¹⁾. Berufsbildungswerke sollen behinderten Jugendlichen, die voraussichtlich nur mit besonderen Hilfen in der Lage sein werden, zu einem beruflichen Abschluß zu gelangen, eine Berufsausbildung vermitteln. Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – das auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie des Koordinierungsauftrags nach §62 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) maßgeblich an der konzeptionellen Gestaltung beteiligt ist – ist vornehmlich an folgende Personengruppen zu denken:

1. Behinderte Jugendliche, denen die Berufsreife mangelt, die also eine Vorförderung benötigen, um mit

der eigentlichen Berufsausbildung beginnen zu können,

2. behinderte Jugendliche, die nur mit einer ausbildungsbegleitenden medizinischen, psychologischen und/oder sonderpädagogischen Betreuung zu einem Berufsabschluß gelangen werden,
3. behinderte Jugendliche, die nur zu einem Stufenabschluß befähigt sind, also eine Sonderausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO (Handwerksordnung) benötigen und
4. behinderte Jugendliche, für die am Wohnort keine geeignete Ausbildungsstelle vorhanden ist.

Jugendliche, bei denen keine Aussicht auf einen erfolgreichen beruflichen Abschluß oder Teilabschluß besteht, sollen außer Betracht bleiben. Für sie sind andere Arten von Rehabilitationseinrichtungen (vor allem Werkstätten für Behinderte) vorgesehen.

Das Ausbildungsangebot der Berufsbildungswerke soll, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der behinderten Jugendlichen entsprechend, breit gefächert sein. Soweit Art und Schwere der Behinderung nicht spezielle Formen der Ausbildung erforderlich machen – dies trifft vor allem für blinde Jugendliche zu –, sollen Berufsbildungswerke in der Regel Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungsarten aufnehmen. Dabei soll eine ausreichende spezifische Betreuung der einzelnen Behindertengruppen sichergestellt werden.

Für den weiteren Ausbau der Berufsbildungswerke sind nähere Informationen über den Bedarf notwendig. Zwar ist aus Statistiken der Kultusministerkonferenz die Zahl der Abgänger aus Sonderschulen bekannt. Ungeklärt ist aber, wie viele der jährlichen Abgänger aus Sonderschulen und wie viele behinderte Jugendliche, die aus den übrigen Schulen entlassen werden, eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen. Um hierüber nähere Angaben zu erhalten, wurde eine besondere Erhebung in Baden-Württemberg durchgeführt, deren Ergebnisse auch Anhaltspunkte für den Bedarf an Berufsbildungswerken in der Bundesrepublik insgesamt liefern sollten.

¹⁾ Geplant ist für die nächsten Jahre der Bau von 20 Berufsbildungswerken mit insgesamt 6000 Ausbildungsplätzen. Vergleiche „Sozialpolitische Informationen“, Jahrgang VII/42 vom 4. Dezember 1973 (Herausgeber: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung).

* Diplom-Soziologe Christian Brinkmann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im IAB. Ludwig Gierse bearbeitet Fragen der Berufsberatung Behinderter in der Unterabteilung Ha der Hauptstelle der BA.

2. Methode der Untersuchung

2.1 Abgrenzung des Personenkreises

Der Begriff Behinderung ist bislang nicht zufriedenstellend definiert worden. Insbesondere gibt es kein eindeutiges medizinisches Kriterium, nach dem sich Behinderte von Nichtbehinderten unterscheiden.

Allgemein läßt sich am ehesten sagen, daß durch eine Behinderung die Interaktionen zwischen dem Individuum und seiner Umgebung erheblich gestört bzw. eingeschränkt sind. Schon die weitere Festlegung, daß es sich um eine dauerhafte Einschränkung handelt²⁾, bleibt ungenau und auch im Hinblick auf moderne Rehabilitationsbemühungen fragwürdig.

Grundsätzlich hängt es von der jeweiligen Gesellschaft und der Komplexität ihrer sozialen Beziehungen ab, wer als Behinderter gilt und welcher Hilfen er bedarf. Bei der Frage, wieviel behinderte Jugendliche eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen, muß folglich zweierlei beachtet werden:

Erstens ist der Personenkreis, auf den sie sich bezieht, nicht eindeutig bestimmt. Zwar geht die Bundesregierung in ihrem Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten davon aus, daß in der Bundesrepublik jährlich über 60 000 behinderte Kinder geboren werden, deren soziale Beziehungen durch körperliche, geistige oder seelische Schäden so stark beeinträchtigt sind, daß sie einer besonderen Betreuung bedürfen³⁾. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Abgrenzung zu den nichtbehinderten Kindern fließend und im Laufe der Zeit — bei veränderten Kriterien — auch veränderbar ist.

Zweitens gibt es keinen ein für allemal feststellbaren Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken. Dieser Bedarf ist vielmehr abhängig davon, welche Anforderungen überhaupt an die Berufsausbildung gestellt werden. Damit ist der Bedarf an zusätzlichen Hilfen bei der Berufsausbildung von Behinderten auch abhängig von der Entwicklung der Berufswelt und den daraus resultierenden Anforderungen. Steigen diese, muß auch mit einem steigenden Bedarf an Hilfen bei der Berufseingliederung von Behinderten gerechnet werden.

Die vorliegende Untersuchung läßt beide Einschränkungen außer Betracht. Um in einem *ersten Schritt* die Größenordnung des gegenwärtigen Bedarfs an Plätzen in Berufsbildungswerken festzustellen, wurde in der Befragung auf mögliche Veränderungen der Ausbildungsanforderungen nicht Bezug genommen. Hierüber können nur weitere Untersuchungen Aufschluß geben.

Auch wurde bei der Bestimmung des Personenkreises lediglich auf die gegenwärtig üblichen Abgrenzungen zurückgegriffen. Als behinderte Abgänger von allgemeinbildenden Schulen, für die die Frage nach den erforderlichen Plätzen in Berufsbildungswerken relevant ist, wurden berücksichtigt:

1. Sonderschulabgänger,
2. sonstige Abgänger von allgemeinbildenden Schulen, die von den Arbeitsämtern als behindert eingestuft

²⁾ Vgl. die Definition von F. Specht „Behinderungen (Ursachen, Erscheinungsformen, Maßnahmen)“, Göttingen, 1968, S. 351.

³⁾ Bundestagsdrucksache VI/896 v. 2. Juni 1970.

⁴⁾ Es besteht allerdings die Möglichkeit, den auf sie entfallenden Bedarf mit Hilfe der in Tabelle 2 enthaltenen Aufgliederung nach einzelnen Sonderschularten gesondert zu berechnen.

und folglich von der Berufsberatung für Behinderte beraten wurden.

In die Untersuchung einbezogen wurden erstens alle Sonderschulabgänger des Abschlußjahrgangs 1973 in Baden-Württemberg mit Ausnahme der Abgänger von Sonderschulen für Blinde und für Bildungsschwache. Bildungsschwache (geistig Behinderte) werden bei der Konzeption von Berufsbildungswerken grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für die Berufsausbildung von Blinden sind Spezialeinrichtungen vorgesehen, wobei der entsprechende Bedarf in einer gesonderten Untersuchung zu ermitteln ist.

Nicht ausgeklammert wurden Abgänger von Sonderschulen für Hör- und Sprachgeschädigte. Nach den gegenwärtigen Planungen sind auch für einen Teil von ihnen Spezialeinrichtungen vorgesehen. Sie werden bei den Auswertungen voll berücksichtigt⁴⁾.

Als zweiter Personenkreis wurden behinderte Jugendliche in die Untersuchung einbezogen, die im Laufe des Berichtsjahres 1972/73 (1. 10. 72-30. 9. 73) von der Berufsberatung für Behinderte beraten wurden. Eine Berücksichtigung dieser Gruppe war wünschenswert, weil keineswegs alle behinderten Jugendlichen Sonderschulen besuchen. Bedarfsfeststellungen, die sich nur auf Sonderschulabgänger beziehen, würden folglich den Bedarf zu niedrig ausweisen. Zudem würden sich strukturelle Verzerrungen ergeben, weil nicht alle Behinderungsarten gleichermaßen durch Sonderschulen erfaßt werden. Außerdem ist zu beachten, daß der Ausbau des Sonderschulwesens in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit gediehen ist, so daß eine Hochrechnung der Ergebnisse aus Baden-Württemberg auf das Bundesgebiet nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn über die Sonderschulabgänger hinaus soweit wie möglich alle jugendlichen Behinderten eines Jahrgangs erfaßt werden.

Sonderschulabgänger des Abschlußjahrgangs 1973, die die Möglichkeit einer individuellen Berufsberatung in Anspruch genommen haben, wurden doppelt erfaßt und auch doppelt beurteilt. Da die entsprechenden Beurteilungen zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet wurden, ergeben sich hieraus keine Verzerrungen, sondern zusätzliche Möglichkeiten der Analyse.

Erfaßt wurden auch behinderte Jugendliche, die die allgemeinbildenden Schulen in vorausgegangenen Jahren abgeschlossen haben, im laufenden Berichtsjahr aber — erneut oder zum erstenmal — von der Berufsberatung beraten wurden. Sie gehören nur z. T. zur Zielgruppe eines Jahrgangs, soweit nämlich ihre Behinderungen durch Unfälle oder Krankheiten erst in jüngster Zeit entstanden sind. Sie werden ergänzend aufgeführt, in den Bedarfsrechnungen jedoch nicht berücksichtigt.

2.2 Durchführung der Untersuchung

Ziel der Untersuchung war die Feststellung des *Bedarfs* an Berufsbildungswerken, nicht der *Bereitschaft* der behinderten Jugendlichen bzw. ihrer Eltern zu einer Ausbildung in Berufsbildungswerken.

Es kann zwar nicht davon ausgegangen werden, daß alle Jugendlichen, die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen, auch bereit sind, eine solche Ausbildung zu beginnen. Vor allem die Tatsache, daß es sich in der Regel um eine Ausbildung in einem Internat außerhalb des Wohnorts handelt,

könnte unter Umständen die Bereitschaft zum Besuch eines Berufsbildungswerkes beeinträchtigen. Es erschien jedoch verfehlt, im Rahmen der geplanten Großerhebung auch auf die Bereitschaft der Jugendlichen einzugehen, da es sich angesichts der fehlenden konkreten Anschauung – bislang ist nur das Berufsbildungswerk Husum als voll ausgebaute Einrichtung in Betrieb – nur um unverbindliche Stellungnahmen hätte handeln können. Zudem hätte die Gefahr bestanden, bei den Befragten falsche bzw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllbare Erwartungen zu wecken.

Vor allem aber ist eine derartige Einstellungsstruktur nicht Datum, sondern grundsätzlich veränderbar. Konkret heißt dies, daß dann, wenn es sich herausstellen sollte, daß Plätze in Berufsbildungswerken nicht dem Bedarf entsprechend in Anspruch genommen werden, gezielte Information und Aufklärung die Bereitschaft für eine solche Ausbildung bei den Betroffenen erhöhen können.

Richtgröße für den Ausbau des Netzes von Berufsbildungswerken sollte daher zunächst nur der Bedarf sein, der sich nach dem Urteil von „Experten“ ergibt. Als solche Experten wurden in dieser Untersuchung die in unmittelbarem Kontakt mit den behinderten Jugendlichen stehenden Lehrer von Sonderschulen sowie die Berufsberater für Behinderte bei den Arbeitsämtern (wenn Ärzte und Psychologen der Arbeitsämter beteiligt waren, auch diese) angesprochen. Sie wurden gebeten, in einem Erhebungsbogen – der außerdem Angaben über Alter, Geschlecht, die besuchte Schule, den erreichten Schulabschluß, die Behinderungsart und den jeweiligen Ort enthielt – anzukreuzen, welche speziellen Hilfen für eine Berufsbildung notwendig erschienen.

⁵⁾ Folgende Listen wurden – mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen – verwendet:

- a) Stellungnahme der Schule: Berufsvorbereitende Maßnahmen, damit die eigentliche Berufsausbildung aufgenommen werden kann Ständige medizinische Betreuung Ständige psychologische Betreuung Ständige heilpädagogische Betreuung Ausbildung an einer behindertenspezifischen Berufsfachschule Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk Anpassung der Berufsbildung an die Behinderung (aufgrund von § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42b Handwerksordnung) Der Schüler/die Schülerin wird auch mit besonderen Hilfen nicht in der Lage sein, zu einem Berufsabschluß zu gelangen. Der Schüler/die Schülerin benötigt keine besonderen Hilfen, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen.
- b) Stellungnahme der Berufsberatung: Berufsvorbereitende Maßnahmen besonders geregelter Ausbildungsgang (§ 48 BBiG, § 46b HwO) Ausbildung an einer behindertenspezifischen Berufsfachschule Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk Der/Die Behinderte wird auch mit besonderen Hilfen nicht in der Lage sein, zu einem Berufsabschluß zu gelangen keine besonderen Hilfen erforderlich Eine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle ist am Ort vorhanden bzw. erreichbar.
- c) Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes: noch nicht berufsreif ausbildungsbegleitende medizinische Betreuung erforderlich internatsmäßige Ausbildung erscheint wünschenswert aufgrund der Behinderung erscheint eine berufliche Eingliederung nicht möglich besondere Hilfen erscheinen nicht erforderlich nicht eingeschaltet
- d) Stellungnahme des Psychologischen Dienstes: noch nicht berufsreif ausbildungsbegleitende psychologische oder sonderpädagogische Betreuung erforderlich internatsmäßige Ausbildung erscheint wünschenswert aufgrund der Behinderung erscheint eine berufliche Eingliederung nicht möglich besondere Hilfen erscheinen nicht erforderlich nicht eingeschaltet

⁶⁾ Die starke Unterrepräsentierung von Erziehungsschwierigen bzw. Verhaltensgestörten resultiert z. T. daraus, daß Schulen, bei denen sowohl die Kategorie „Sonderschule für Lernbehinderte“ als auch „Sonderschule für Erziehungsschwierige bzw. Verhaltensgestörte“ angekreuzt waren, bei den Sonderschulen für Lernbehinderte gezählt werden.

Zur Veranschaulichung und Vereinheitlichung wurde eine Beschreibung der Konzeption der Berufsbildungswerke vorgegeben, die der eingangs aufgeführten entspricht. Darüber hinaus bestand in Zweifelsfällen für Lehrer die Möglichkeit einer Rücksprache mit der Berufsberatung beim Arbeitsamt.

Bei einer Untersuchung im vorgesehenen Umfang – insgesamt wurden in dieser Totalerhebung fast 7000 behinderte Jugendliche erfaßt – erschien eine Beurteilung durch die Schule und das Arbeitsamt als einzig brauchbare Alternative, um mit vertretbarem Aufwand Anhaltspunkte für den Bedarf an Berufsbildungswerken zu gewinnen. Zwar konnte es sich nur um recht grobe Einstufungen handeln, bei denen viele wünschenswerte Informationen über den Einzelfall verlorengehen mußten. Die vorgegebenen Listen⁵⁾ waren jedoch so angelegt, daß bei der Auswertung Differenzierungen und eine gewisse Kontrolle von Fehleinstufungen ermöglicht wurden.

Die Schulbeurteilungen wurden an die jeweiligen Arbeitsämter weitergeleitet und zusammen mit den Beurteilungen der Arbeitsämter im IAB ausgewertet.

2.3 Repräsentanz der Ergebnisse

1. Beurteilung von Sonderschulabgängern durch die Schule

Insgesamt wurden von den Schulen 4485 Sonderschulabgänger des Abschlußjahrgangs 1973 beurteilt (Tabelle 1).

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg betrug die Zahl der Sonderschulabgänger – ohne Bildungsschwache und Krankenhausschüler, aber einschließlich Blinde – im Jahre 1973 5447 Jugendliche. Damit konnten in dieser Untersuchung etwa 82 % der Sonderschulabgänger erfaßt werden.

Wie Rückfragen bei den Arbeitsämtern ergaben, sind Ausfälle vor allem dadurch entstanden, daß einige Sonderschulen die Bögen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Arbeitsämter weitergeleitet haben. Dies dürfte kaum zu größeren Verzerrungen im Hinblick auf „schwere“ und „leichte“ Fälle von Behinderungen geführt haben.

Wie weit die Abgänger einzelner Sonderschularten im Rahmen dieser Untersuchung unterrepräsentiert sind, läßt sich den in Tabelle 2 aufgeführten Vergleichszahlen des Statistischen Landesamtes entnehmen. Stark unterrepräsentiert sind demnach Abgänger aus Sonderschulen für Erziehungsschwierige bzw. Verhaltensgestörte (241 von 520 Abgängern), Körperbehinderte (28 von 77 Abgängern) und Sprachbehinderte (25 von 42 Abgängern)⁶⁾.

Durch die Unterrepräsentierung der Abgänger einzelner Sonderschularten sind jedoch vermutlich nur geringfügige Verzerrungen der Ergebnisse entstanden. Dies ergibt sich daraus, daß bei Abgängern von Sonderschulen für Lernbehinderte, für Erziehungsschwierige bzw. Verhaltensgestörte und von sonstigen Sonderschulen (zusammengerechnet) ein nur geringfügig unterschiedlicher Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken festzustellen ist (siehe unten).

Bei einer Untergliederung nach dem Niveau des Schulabschlusses zeigt sich, daß in dieser Untersuchung nur 52 % der Sonderschulabgänger mit Hauptschul-

abschluß bzw. mit dem Abschluß der Realschule vertreten sind (vgl. Tabelle 5). Da mit steigendem Niveau des Schulabschlusses der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken sinkt (siehe unten), resultieren hieraus gewisse Verzerrungen. Es läßt sich jedoch zeigen, daß ein ohne diese Verzerrungen errechneter Bedarf an Ausbildungsplätzen in Berufsbildungswerken für Sonderschüler kaum vom tatsächlich ausgewiesenen abweicht⁷).

2. Beurteilung von Sonderschulabgängern und sonstigen behinderten Jugendlichen durch das Arbeitsamt

Von den durch die Schule beurteilten Sonderschulabgängern wurden 2865 zusätzlich durch die Arbeitsämter beurteilt (Tabelle 1). Der Einschaltungsgrad der Arbeitsämter beträgt bei Sonderschulabgängern damit 64%.

Weiterhin wurden von den Arbeitsämtern 1172 behinderte Jugendliche des *Abschlußjahrgangs 1973* beraten und beurteilt. Hiervon sind 534 *Sonderschulabgänger, für die keine Schulbeurteilung vorliegt*⁸).

Mehr als die Hälfte aller Sonderschulabgänger, für die keine Schulbeurteilung vorliegt, konnten somit trotzdem im Hinblick auf den Bedarf an Berufsbildungswerken (nämlich durch das Arbeitsamt) beurteilt werden. Die Ausfälle bei den Schulbeurteilungen reduzieren sich entsprechend, obwohl sich dies nicht unmittelbar in den Berechnungen niederschlägt, weil aus methodischen Gründen eine getrennte Auswertung der Schulbeurteilungen und der Beurteilungen durch das Arbeitsamt vorgenommen werden mußte.

Von den 638 durch die Berufsberatung beurteilten behinderten Jugendlichen des *Abschlußjahrgangs 1973, die keine Sonderschule besucht haben*, sind 111 Realschüler mit bzw. ohne Abschluß und drei Gymnasiasten ohne Abschluß (Tabelle 5). Sie dürften grundsätzlich für den Besuch von Berufsbildungswerken in Frage kommen und werden daher im folgenden voll berücksichtigt⁹).

Inwieweit behinderte Jugendliche des Abschlußjahrgangs 1973, soweit sie nicht Sonderschulabgänger sind, von der Möglichkeit einer Beratung durch das Arbeitsamt Gebrauch gemacht haben, läßt sich nicht ermitteln. Es kann wohl davon ausgegangen werden, daß behinderte Jugendliche, die keine Sonderschule besucht haben, die Berufsberatung in etwa gleichem Umfang aufgesucht haben wie Sonderschulabgänger.

Von den Arbeitsämtern wurden schließlich 1279 behinderte Jugendliche beraten, deren *Schulentlassung vor 1973* erfolgte. Sie werden aus unten näher aufgeführten Gründen bei den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken nur ergänzend berücksichtigt¹⁰).

⁷ Vergleiche Abschnitt 3.2.

⁸ In Tabelle 5 sind sie in den „ohne Angabe“-Fällen enthalten, da bei Sonderschulabgängern, die nur vom Arbeitsamt beurteilt wurden, das Niveau des Schulabschlusses nicht ermittelt wurde.

⁹ Die Gruppe der behinderten Jugendlichen mit Abitur ist mit nur sieben Fällen vertreten. Sie war grundsätzlich nicht in diese Untersuchung einbezogen. Dies ergab sich daraus, daß sie in aller Regel von der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulberater und damit innerhalb der Arbeitsämter einer anderen organisatorischen Einheit zugeordnet werden. Bei den Auswertungen werden sie nicht gesondert ausgewiesen.

¹⁰ Vergleiche Abschnitt 3.1.

¹¹ Vergleiche Tabelle 3, Spalte 1.

¹² Die Unterschiede zwischen der Beurteilung durch die Schule und die Berufsberatung werden im Abschnitt 3.3 näher behandelt.

¹³ In den folgenden Aufgliederungen nach der Sonderschulart werden daher auch nur Sonderschulen für Lernbehinderte, für Erziehungsschwierige bzw. Verhaltensgestörte und für sonstige Behinderte unterschieden.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1 Überblick

Um in diesem Abschnitt einen ersten Überblick über die Untersuchungsergebnisse zu geben, sind in Tabellen 1 bis 4 zunächst nur die Antworten auf die Frage enthalten, ob von der Schule bzw. der Berufsberatung eine Ausbildung der behinderten Jugendlichen in einem Berufsbildungswerk für notwendig gehalten wird. In den folgenden Abschnitten wird zusätzlich berücksichtigt, ob und ggf. welche anderen Maßnahmen notwendig sind, damit die behinderten Jugendlichen einen Berufsabschluß erreichen. Durch diese zusätzlichen Angaben wird es dann möglich, gewisse Modifizierungen der ursprünglichen Einschätzung der Schule bzw. Berufsberatung vorzunehmen.

1. Durch die Schule beurteilte Sonderschulabgänger 1973

Aus Tabelle 1 geht hervor, daß die Schule bei jeweils 20 % der männlichen und der weiblichen Sonderschulabgänger eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk für erforderlich hält.

In der *Teilgruppe* der Sonderschulabgänger, die von der Möglichkeit einer individuellen Beratung durch das Arbeitsamt Gebrauch gemacht haben, ergibt sich — der Beurteilung der Schule folgend — der gleiche Prozentsatz. Nach der Einschätzung der Berufsberatung benötigen jedoch nur 14% dieser Sonderschulabgänger einen Platz in einem Berufsbildungswerk (Tabelle 1, Spalte 3).

Die Beurteilung von Schule und Berufsberatung weicht besonders stark bei weiblichen Sonderschulabgängern voneinander ab. Von ihnen benötigen nach dem Urteil der Berufsberatung nur 10% eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk, nach dem Urteil der Schule jedoch 20 %.

Die Frage, worin sich der von der Berufsberatung gesehene geschlechtsspezifische Unterschied im Bedarf an Berufsbildungswerken begründet, läßt sich anhand des vorliegenden Materials nicht schlüssig beantworten. Es ergibt sich allerdings der Hinweis, daß dieser Unterschied vor allem aus einer unterschiedlichen Beurteilung der Lernbehinderten resultiert, daß also für weibliche Lernbehinderte ein besonders niedriger Bedarf an Plätzen im Berufsbildungswerken gesehen wird¹¹).

Es läßt sich vermuten, daß hier nicht nur die *durch die Behinderung begründete Notwendigkeit* einer solchen Ausbildung beurteilt wurde, sondern daß darüber hinaus auch gewisse generelle Zielvorstellungen im Hinblick auf die Ausbildung von Mädchen oder auch deren Bereitschaft zu einer Berufsausbildung eine Rolle gespielt haben. Da die Schulbeurteilungen derartige geschlechtsspezifische Unterschiede nicht aufweisen, wird bei Sonderschulabgängern primär auf die Schulbeurteilungen zurückgegriffen¹²).

In Tabelle 2 werden die Angaben der Schule über den Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken differenziert nach Sonderschularten wiedergegeben.

Wegen der teilweise zu geringen Zahl von Fällen werden nicht überall Prozentzahlen ausgewiesen¹³). Immerhin läßt sich dieser Tabelle entnehmen, daß der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken bei Abgän-

Tabelle 1:

Sonderschüler des Abschlußjahrgangs 1973 sowie behinderte Jugendliche aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen (Abschlußjahrgang 1973 sowie Beratungsfälle im Jahr 1972/73 aus früheren Abschlußjahrgängen), gegliedert nach Geschlecht und der Notwendigkeit einer Berufsausbildung im Berufsbildungswerk

	Sonderschulabgänger 1973 ¹⁾			Sonstige behinderte Jugendliche ²⁾		Insgesamt ³⁾	davon: Alle Abgänger des Abschlußjahrgangs 1973 ³⁾
	Insgesamt	davon: Beurteilung nur durch Schule	davon: Beurteilung durch Schule und Berufsberatung	Abschluß 1973	Abschluß vor 1973		
a) Männlich							
Behinderte Jugendliche	2 791	1 025	1 766	721	833	4 345	3 512
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut	558	202	356			1 055	728
in % der behinderten Jugendlichen	20,0	19,7	20,2				
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut			293	170	327	546	415
in % der behinderten Jugendlichen			16,6	23,6	39,3		
b) Weiblich							
Behinderte Jugendliche	1 694	595	1 099	451	446	2 591	2 145
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut	335	119	216			546	415
in % der behinderten Jugendlichen	19,8	20,0	19,7				
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut			112	80	131	1 601	1 143
in % der behinderten Jugendlichen			10,2	17,7	29,4		
c) Insgesamt							
Behinderte Jugendliche	4 485	1 620	2 865	1 172	1 279	6 936	5 657
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut	893	321	572			1 601	1 143
in % der behinderten Jugendlichen	19,9	19,8	20,0				
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig:							
absolut			405	250	458	1 601	1 143
in % der behinderten Jugendlichen			14,1	21,3	35,8		

¹⁾ Soweit Beurteilung durch Schule vorliegt

²⁾ Einschl. Sonderschulabgänger, für die keine Schulbeurteilung vorliegt (534 Fälle beim Abschlußjahrgang 1973, 526 Fälle bei den vorausgegangenen Abschlußjahrgängen)

³⁾ Bei Sonderschulabgängern mit Doppelbeurteilung (Berufsberatung und Schule) wurden die Schulbeurteilungen verwendet

gern von Sonderschulen für Lernbehinderte – die überwiegende Zahl von Sonderschulabgängern – und für Erziehungsschwierige bzw. Verhaltensgestörte etwa gleich hoch ist wie bei den übrigen Sonderschulabgängern, wenn diese zu einer Gruppe zusammengefaßt werden.

2. Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrgangs 1973, für die keine Schulbeurteilungen vorliegen

Die Berufsberatung befürwortet bei 21 % dieser Gruppe eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk

¹⁴⁾ Lt. Tabelle 3 benötigen 10 von 16 Rollstuhlfahrern einen Platz in einem Berufsbildungswerk. Vom Abschlußjahrgang 1973 waren insgesamt (einschließlich der Sonderschulabgänger, für die auch eine Schulbeurteilung vorliegt) 26 Rollstuhlfahrer bei der Berufsberatung. Für 17 von ihnen hält die Berufsberatung eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk für erforderlich.

(Tabelle 1, Spalte 4). Sie geht damit bei dieser Gruppe von einem höheren Bedarf aus als bei Sonderschülern, die sowohl von der Schule als auch von der Berufsberatung beurteilt wurden (14%; Tabelle 1, Spalte 3).

Ein verhältnismäßig großer Teil der behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrgangs 1973, für die keine Schulbeurteilungen vorliegen, gehört zu den Körperbehinderten, von denen verhältnismäßig viele (38 %) einen Platz in einem Berufsbildungswerk benötigen (Tabelle 3). Der entsprechende Anteil ist erwartungsgemäß bei Rollstuhlfahrern besonders groß (in der Größenordnung von über 60 %) ¹⁴⁾.

Lernbehinderte dieser Gruppe, insbesondere weibliche Lernbehinderte, benötigen nach dem Urteil der

Tabelle 2:
Sonderschüler des Abschlußjahrgangs 1973, gegliedert nach Sonderschularten, Geschlecht und der Notwendigkeit einer Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk (Beurteilung durch die Schule)

	Sonderschule für . . .								ohne An- gaben	Insgesamt
	Lern- be- hinderte	Erzie- hungs- schwie- rige/ Ver- haltens- gestörte	sonstige Behin- derte (Spalten- 4-8)	davon: Körper- be- hinderte	davon: Gehör- lose	davon: Schwer- hörige	davon: Sprach- be- hinderte	davon: Seh- be- hinderte		
	1	2	3	4	5	6	7	8		
a) Männlich										
Behinderte Jugendliche	2 494	184	107	16	19	34	20	18	6	2 791
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	497	34	24	7	8	4	1	4	3	558
in % der behinderten Jugendlichen	19,9	18,5	22,4							20,0
b) Weiblich										
Behinderte Jugendliche	1 559	57	72	12	29	18	5	8	6	1 694
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	309	10	14	6	7	—	—	1	2	335
in % der behinderten Jugendlichen	19,8	(17,5)	(19,4)							19,8
c) Insgesamt										
Behinderte Jugendliche	4 053	241	179	28	48	52	25	26	12	4 485
Laut Schule Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	806	44	38	13	15	4	1	5	5	893
in % der behinderten Jugendlichen	19,9	18,3	21,2							19,9
Zum Vergleich: Sonderschulabgänger 1973 ¹⁾	4 676	520	251	77	98		42	34 ²⁾	—	5 447

¹⁾ Vorläufige Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (ohne Bildungsschwache und Krankenhausschüler)
²⁾ Einschließlich Blinde

Berufsberatung nur in vergleichsweise geringem Umfang eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk¹⁵⁾.

Für die übrigen Behinderungsarten lassen sich wegen der geringen Zahl der Fälle im einzelnen keine genauen Angaben über den Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken machen. Zusammengefaßt ergibt sich für sie ein etwa dem Durchschnitt dieser Gruppe entsprechender Bedarf¹⁶⁾.

3. Durch die Berufsberatung während des Beratungsjahres 1972/73 beratene behinderte Jugendliche aus vorausgegangenen Abschlußjahrgängen

Nach dem Urteil der Berufsberatung sind für 36 % dieser Gruppe Ausbildungsplätze in Berufsbildungswerken notwendig (Tabelle 1, Spalte 5). Dieser im Vergleich zu den übrigen Gruppen hohe Anteil ergibt sich zum Teil daraus, daß es sich um jugendliche Behinderte aus den Vorjahren handelt, die besondere Schwierigkeiten hatten, eine geeignete Ausbildungsstelle zu finden und deshalb die Berufsberatung in Anspruch genommen haben. Dies dürfte weitgehend

¹⁵⁾ Etwa drei Viertel der Lernbehinderten dieser Gruppe sind Sonderschulabgänger, die restlichen – etwa 140 Lernbehinderte – Abgänger von sonstigen allgemeinbildenden Schulen, wobei es sich weitgehend um sog. „drop-outs“ handeln dürfte. Insgesamt besteht diese Gruppe (behinderte Jugendliche, für die keine Schulbeurteilungen vorliegen) knapp zur Hälfte aus Sonderschulabgängern (vgl. Abschnitt 2.3).

¹⁶⁾ In den folgenden Aufgliederungen nach der Behinderungsart werden Jugendliche mit Hirnschädigung, Anfallsleiden, organischen Nervenkrankheiten oder Psychosen zu einer Gruppe zusammengefaßt und gesondert ausgewiesen. In dieser zusammengefaßten Gruppe ergibt sich ein Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken von 30 % (vgl. Tab. 9b).

bei den Lernbehinderten der Fall sein, die etwa ein Drittel dieser Gruppe ausmachen (Tabelle 4). Bei den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken, die zunächst auf einen Abschlußjahrgang der allgemeinbildenden Schulen bezogen sind, dürfen diese behinderten Jugendlichen nicht berücksichtigt werden.

Zu beachten ist aber auch der hohe Anteil von Körperbehinderten – darunter immerhin 43 Rollstuhlfahrer, mehr als im gesamten Abschlußjahrgang 1973 —, bei denen der Bedarf an Berufsbildungswerken vergleichsweise groß ist. Bei einem Teil von ihnen — wie auch bei einem Teil der sonstigen Behinderten dieser Gruppe — ist zu vermuten, daß ihre Behinderung durch Unfälle oder Krankheiten erst in jüngster Zeit entstanden ist. Bei den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken müßte dieser Teil der Gruppe berücksichtigt werden. Da sich ihr Anteil jedoch nicht bzw. nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand (Rückfragen bei den Arbeitsämtern) ermitteln läßt, werden diese Ergebnisse zunächst ausgeklammert und lediglich bei der abschließenden Interpretation im Abschnitt 4.1 wieder aufgegriffen.

3.2 Urteil der Sonderschule über notwendige Maßnahmen

Die Schulen (und auch die Berufsberatung) wurden nicht nur gebeten anzugeben, ob die jugendlichen Behinderten in einem Berufsbildungswerk ausgebildet werden sollten. Vielmehr wurde eine Liste vorgegeben, die neben der Kategorie „Berufsbildungswerk“ auch folgende Maßnahmen enthielt:

Tabelle 3:

Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrgangs 1973, für die keine Beurteilungen durch Lehrer von Sonderschulen vorliegen, gegliedert nach Behinderungsart, Geschlecht und der Notwendigkeit einer Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk (Beurteilung durch Berufsberatung)

	Behinderungsart													ohne An-gaben	Ins-ge-samt
	Lern-be-hin-de-rung	Körperbehind.		Son-stige (Spal-ten 5-14)	da-von: Hirn-schä-di-gung	da-von: An-falls-leiden	da-von: org. Ner-ven-krank-heiten, Psy-cho-sen	da-von: Seh-be-hinde-rung	davon: Hörbehind.		da-von: Sprach-be-hinde-rung	da-von: innere Krank-heiten	da-von: sonst. Er-krank-un-gen		
		dar. Roll-stuhl-fahrer							dar. Gehör-los						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
a) Männlich															
Behinderte Jugendliche	373	166	10	182	18	10	18	25	31	14	5	10	52	13	721
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	68	59	6	43	9	4	4	7	6	1	-	4	7	2	170
in % der behinderten Jugendlichen	18,2	35,5		23,6									(13,5)		23,6
b) Weiblich															
Behinderte Jugendliche	203	103	6	145	21	10	9	20	23	5	1	19	37	5	451
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	11	42	4	27	5	2	1	6	4	1	-	3	4	2	80
in % der behinderten Jugendlichen	5,4	40,8		18,6											17,7
c) Insgesamt															
Behinderte Jugendliche	576	269	16	327	39	20	27	45	54	19	6	29	89	18	1172
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	79	101	10	70	14	6	5	13	10	2	-	7	11	4	250
in % der behinderten Jugendlichen	13,7	37,5		21,4					(18,5)				(12,4)		21,3

- „Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO“ (d. h. Anpassung der Ausbildung nach Art und Schwere der Behinderung),
- „Ständige medizinische Betreuung“,
- „Ständige psychologische Betreuung“,
- „Ständige heilpädagogische Betreuung“.

Nach der oben aufgeführten Konzeption der Berufsbildungswerke wäre, sofern eine dieser Maßnahmen für notwendig gehalten wird, eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk angezeigt.

Weiterhin waren in der Liste „berufsvorbereitende Maßnahmen“ enthalten. Wenn für Jugendliche eine solche Vorförderung erforderlich ist, braucht sie nur in einem Teil der Fälle in einem Berufsbildungswerk zu erfolgen, da entsprechende Lehrgänge auch außerhalb der Berufsbildungswerke angeboten werden.

Berufsvorbereitende Maßnahmen sind wegen ihrer beträchtlich kürzeren Dauer auch nicht mit einer Vollausbildung vergleichbar; sie werden im folgenden gesondert ausgewiesen, bei den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken jedoch nicht berücksichtigt. Außerdem enthielt die Liste die Kategorien

¹⁷⁾ Der oben aufgeführten Konzeption der Berufsbildungswerke folgend sollen Jugendliche, bei denen keine Aussicht auf einen erfolgreichen beruflichen Abschluß besteht, außer Betracht bleiben.

- „keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen“,
- „auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein.“

In diesen Fällen erscheint eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk nicht notwendig¹⁷⁾.

Schließlich war in der Liste die Kategorie „Berufsfachschule“ enthalten. Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die eine ein- bis vierjährige Ausbildung vermitteln. Diese Ausbildung kann eine betriebliche Ausbildung ganz oder teilweise ersetzen oder auf eine anschließende Ausbildung vorbereiten. Zum Teil erfolgt diese Ausbildung auch in Internaten, so daß sich eine gewisse Überschneidung mit den Berufsbildungswerken ergibt.

Es bestand keine Möglichkeit, den Schulen besondere erhebungstechnische Erläuterungen zu geben. Sie wurden deshalb lediglich gebeten, einzustufen, welche der aufgeführten Maßnahmen sie für notwendig hielten, wobei Mehrfachnennungen ausdrücklich zugelassen wurden.

Das Problem der Überschneidung der Kategorien Berufsbildungswerk und Berufsfachschule wird bei

Tabelle 4:

Behinderte Jugendliche der Abschlußjahrgänge vor 1973, gegliedert nach Behinderungsart, Geschlecht und der Notwendigkeit einer Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk (Beurteilung durch Berufsberatung)

	Behinderungsart													ohne An-gaben	Ins-ge-samt		
	Lern-be-hin-de-rung	Körperbehind.	dar. Roll-stuhl-fahrer	Son-stige (Spal-ten 5-14)	Hirn-schä-di-gung	An-falls-leiden	org. Ner-ven-krank-heiten Psycho-sen	Seh-be-hin-de-rung	Hörbehind.	dar. Gehör-los	Sprach-be-hin-de-rung	innere Krank-heiten	sonst. Er-krankun-gen				
																1	2
a) Männlich																	
Behinderte Jugendliche	302	225	30	306	58	16	86	15	15	5	3	33	70	10	833		
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	67	127	25	133	23	8	41	8	8	3	1	17	22	5	327		
in % der behinderten Jugendlichen	22,2	56,4		43,5	(39,7)		(47,7)						(31,4)		39,3		
b) Weiblich																	
Behinderte Jugendliche	131	116	13	199	34	20	44	12	21	11	2	23	30	13	446		
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	18	59	11	54	8	6	12	3	10	7	—	7	6	2	131		
in % der behinderten Jugendlichen	13,7	50,9		27,1											29,4		
c) Insgesamt																	
Behinderte Jugendliche	433	341	43	505	92	36	130	27	36	16	5	56	100	23	1 279		
Laut Berufsberatung Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig absolut	85	186	36	187	31	14	53	11	18	10	1	24	28	7	458		
in % der behinderten Jugendlichen	19,6	54,5		37,0	(33,7)		40,8					(42,9)	28,0		35,8		

Tabelle 5:

Sonderschüler des Abschlußjahrgangs 1973 sowie behinderte Jugendliche aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen, gegliedert nach Schulart und Schulabschluß

Schulart und Schulabschluß		Sonderschulabgänger 1973 ¹⁾		Sonstige behinderte Jugendliche				Insgesamt	
		absolut	in %	Abschluß 1973		Abschluß vor 1973		absolut	in %
				absolut	in %	absolut	in %		
Lernbehindertenschule	ohne Abschluß	1 389	31,0	1 389	20,0
	mit Abschluß				
Hauptschule	ohne Abschluß	2 705	60,3	209	17,8	197	15,4	3 111	44,9
	mit Abschluß			308	26,3	398	31,1		
Realschule	ohne Abschluß	353	7,9	31	2,6	55	4,3	1 145	16,5
	mit Abschluß			16	0,4	80	6,2		
Gymnasium	ohne Abschluß	.	.	3	0,3	12	0,9	15	0,2
	mit Abschluß	.	.	7	0,6	12	0,9	19	0,3
o. A.		22	0,4	534 ²⁾	45,6 ²⁾	526 ³⁾	41,1 ³⁾	1 082 ⁴⁾	15,6 ⁴⁾
Insgesamt		4 485	100	1 172	100	1 279	100	6 936	100

¹⁾ Zum Vergleich: Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg hatten von den Sonderschulabgängern (ohne Bildungsschwache) des Abschlußjahrgangs 1973 66 einen Realschulabschluß, 637 einen Hauptschulabschluß, 3163 einen Abschluß der Lernbehindertenschule, 1611 keinen Abschluß (d. h. Lernbehindertenschule ohne Abschluß).

²⁾ Darunter 438 Lernbehinderte

³⁾ Darunter 370 Lernbehinderte

⁴⁾ Darunter 808 Lernbehinderte

5477 (Summe)

Tabelle 6:
Sonderschüler des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach Sonderschulart und nach dem Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %

Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen	Sonderschule für . . .			
	Lern-behinderte	Erziehungs-schwierige	Sonstige Behinderte	Insgesamt
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	22,5	41,0	18,9	23,4
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	13,8	8,4	6,3	13,2
Ausbildung im Berufsbildungswerk	19,9	18,3	21,6	19,9
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	22,4	4,2	50,5	22,6
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	18,5	10,5	33,2	18,7
Ständige medizinische Betreuung	3,7	12,6	16,3	4,7
Ständige psychologische Betreuung	7,6	21,3	7,9	8,3
Ständige heilpädagogische Betreuung	8,2	20,5	5,8	8,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	52,1	44,8	29,5	50,7
Summe	168,7	181,6	190,0	170,3
Zahl der Fälle	4 053	241	191	4 485

den Bedarfsberechnungen durch eine Analyse der Doppelnennungen gelöst¹⁸⁾.

Die Mehrfachnennungen erschweren in gewisser Weise die Auswertung — die Antworten addieren sich nicht auf 100 % —, sie ermöglichen jedoch auch eine differenzierte Analyse und gewisse Modifizierungen der ursprünglichen Einschätzung des Bedarfs an Berufsbildungswerken. Zu betonen ist allerdings, daß der ursprünglichen Einschätzung des Bedarfs auch bei den folgenden Überlegungen und Berechnungen ein besonderes Gewicht zukommt.

Aus Tabelle 6 geht hervor, daß nach dem Urteil der Schule nur knapp ein Viertel der Sonderschulabgänger (23%) keine besonderen Hilfen für die Erlangung eines Berufsabschlusses benötigt. Bei 13 % wird kein Berufsabschluß für möglich gehalten.

In der Hälfte aller Fälle befürwortet die Schule berufsvorbereitende Maßnahmen. Der entsprechende Anteil ist bei Lernbehinderten und Erziehungsschwierigen bzw. Verhaltensgestörten besonders hoch, bei den Abgängern der übrigen Sonderschulen beträgt er aber auch noch 30 %.

¹⁸⁾ Nur wenn zusätzlich eine medizinische, psychologische und/oder sonderpädagogische Betreuung notwendig erscheint oder zusätzlich die Kategorie „Berufsbildungswerk“ angekreuzt wurde, kann davon ausgegangen werden, daß mit der Kategorie „Berufsfachschule“ das gleiche gemeint wurde wie mit der Kategorie „Berufsbildungswerk“. Bei den entsprechenden Bedarfsberechnungen (s. u.) kann das mit diesen Termini auch angesprochene Problem der institutionellen Zuständigkeit für Berufsbildungswerke bzw. für Berufsfachschulen, soweit sie Berufsbildungswerken voll entsprechen, ebenso unberücksichtigt bleiben wie deren organisatorische Eingliederung.

¹⁹⁾ Ohne Bildungsschwache (geistig Behinderte); vergleiche Anmerkung 1 in Tabelle 5. In dieser Umrechnung werden die Ausfälle ausgeglichen und zugleich die bei den tatsächlichen Beurteilungen vorliegende Verzerrung nach dem Niveau des Schulabschlusses korrigiert.

Differenziert nach dem *Niveau des Schulabschlusses* (Tabelle 7) zeigt sich, daß bei vorhandenem Hauptschulabschluß berufsvorbereitende Maßnahmen mit 26 % am wenigsten, beim Fehlen eines Abschlusses der Lernbehindertenschule mit 61 % am häufigsten erforderlich sind.

Das Schulabschlußniveau beeinflusst auch sehr stark den Bedarf an Berufsbildungswerken: Beim Fehlen eines Abschlusses der Lernbehindertenschule benötigen 24 % eine solche Ausbildung, gegenüber nur 10 % bei Sonderschulabgängern mit Hauptschul- oder Realschulabschluß.

Da die zuletzt genannte Gruppe von Sonderschulabgängern stark unterrepräsentiert ist, könnte der ausgewiesene Anteil von Behinderten, die einen Platz in Berufsbildungswerken benötigen, überhöht sein. Zur Überprüfung werden die in Tabelle 7 ausgewiesenen Anteile, differenziert nach dem Niveau des Schulabschlusses, auf die tatsächliche Zahl *aller* Sonderschulabgänger des Abschlußjahrganges 1973, wiederum differenziert nach dem Niveau des Schulabschlusses, in Baden-Württemberg übertragen¹⁹⁾. Durch diese Umrechnung ergibt sich folgender Bedarf an

	abs.	in %
Kein Abschluß Lernbehindertenschule	379	35,5
Lernbehindertenschule mit Abschluß oder Hauptschule ohne Abschluß	614	57,4
Hauptschul- oder Realschulabschluß	76	7,1
Summe	1 069	100,0
Zahl der Fälle		1 069

Tabelle 7:
Sonderschüler des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach Schulabschlußniveau und nach dem Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %

Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen	Schulabschlußniveau				Insgesamt
	Kein Abschluß Lernbehind.-schule	Lernbehind.-schule mit Abschluß oder Hauptschule ohne Abschluß	Hauptschule mit Abschluß oder Realschule ohne Abschluß	Sonstige	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	8,1	28,4	47,0	–	23,4
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	27,1	7,6	2,3	–	13,2
Ausbildung im Berufsbildungswerk	23,5	19,4	10,2	–	19,9
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	19,7	23,7	23,2	–	22,6
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	22,2	16,9	15,9	–	18,7
Ständige medizinische Betreuung	5,3	3,0	15,0	–	4,7
Ständige psychologische Betreuung	9,6	7,2	11,6	–	8,3
Ständige heilpädagogische Betreuung	13,0	6,3	11,6	–	8,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	60,5	48,9	26,3	–	50,7
Summe	189,0	161,4	163,1	–	170,3
Zahl der Fälle	1 389	2 705	353	38	4 485

Insgesamt werden demnach für Sonderschüler des Abschlußjahrganges 1973 1069 Plätze in Berufsbildungswerken benötigt, das sind 19,5 % aller Sonderschulabgänger (durch die Schule beurteilte und nicht beurteilte Abgänger, insgesamt 5477 Fälle). Obwohl sich (durch die neue Bezugsbasis) die Zahl der Fälle, in denen eine solche Ausbildung notwendig erscheint, beträchtlich erhöht hat, ist der Anteilswert (gegenüber ursprünglich 19,9 %) leicht gesunken.

Die Verzerrung nach dem Niveau des Schulabschlusses hat insgesamt also kaum zu einer Verzerrung des (ursprünglich ausgewiesenen) Bedarfs an Berufsbildungswerken geführt. Im übrigen hat die Umrechnung vor allem zu einer Erhöhung des Anteils der behinderten Jugendlichen mit Hauptschul- oder Realschulabschluß innerhalb der Gruppe geführt, für die eine Ausbildung in Berufsbildungswerken vorzusehen ist (7 %).

Zur weiteren Analyse der für notwendig gehaltenen Maßnahmen wurden in Tabelle 8 die *Mehrfachnennungen* durch die Bildung von Kombinationen so weit *aufgelöst*, daß jeder Fall nur einmal gezählt wird. Zunächst wurden alle Fälle ausgesondert, in denen keine besonderen Hilfen notwendig oder kein Berufs-

abschluß möglich sind. Die weitere Zuordnung erfolgte in der Reihenfolge

1. Berufsbildungswerk
2. Medizinische, psychologische und/oder sozialpädagogische Betreuung
3. Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO
4. Behindertenspezifische Berufsfachschule
5. Berufsvorbereitende Maßnahmen

Das bedeutet z. B., daß in dieser Tabelle berufsvorbereitende Maßnahmen nur dann ausgewiesen werden, wenn keine der zuvor aufgeführten Maßnahmen angekreuzt wurden. Umgekehrt erfolgte eine Zuordnung zur Kategorie Berufsbildungswerk in allen Fällen, in denen ein Berufsabschluß möglich schien, unabhängig davon, ob weitere Maßnahmen angekreuzt wurden.

Mit Hilfe von Tabelle 8 läßt sich der Bedarf an Berufsbildungswerken folgendermaßen abschätzen:

Von den ursprünglichen Bedarfsangaben (893 Fälle) werden Sonderschulabgänger, bei denen kein Berufsabschluß für möglich gehalten wird, *nicht berücksichtigt* (88 Fälle)²⁰⁾.

Hinzugerechnet werden alle Fälle, in denen eine medi-

²⁰⁾ In Tabelle 8 ist diese Rechnung bereits berücksichtigt, d. h., es werden nur die restlichen 805 Fälle der Kategorie Berufsbildungswerk zugeordnet.

Tabelle 8:
Sonderschüler des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach dem Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen (Kombinationen)

	absolut	in %
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	1 049	23,4
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	594 ¹⁾	13,2
Um zu einem Berufsabschluß zu gelangen, sind folgende Maßnahmen notwendig:		
Ausbildung im Berufsbildungswerk (nur soweit Berufsabschluß möglich)	805	17,9
Medizinische, psychologische und/oder sonderpädagogische Betreuung notwendig (nur soweit nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde)	357	8,0
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO notwendig (nur soweit nicht Berufsbildungswerk oder medizinische, psychologische bzw. sonderpädagogische Betreuung angekreuzt wurde)	439	9,8
Ausbildung in behinderten-spezifischer Berufsfachschule notwendig (nur soweit nicht zuvor aufgeführte Maßnahmen angekreuzt wurden)	467	10,4
Ausschließlich berufsvorbereitende Maßnahmen	770	17,2
Ohne Angabe	4	0,1
Summe	4 485	100
Zahl der Fälle		4 485

¹⁾ Einschließlich 88 Fälle, in denen eine Ausbildung im Berufsbildungswerk für notwendig gehalten wurde.

zlinische, psychologische und/oder sonderpädagogische Betreuung notwendig erscheint (357 Fälle²¹⁾).

Soweit eine dieser Betreuungsarten und zusätzlich die Kategorie „Berufsfachschule“ angekreuzt wurden, sind sie in den zuletzt genannten Fällen enthalten, werden also zum Bedarf an Berufsbildungswerken gezählt. Desgleichen werden bei diesem Rechenverfahren Fälle, in denen sowohl „Berufsbildungswerk“ als auch „Berufsfachschule“ angekreuzt wurden, bei den Berufsbildungswerken aufgeführt und somit voll berücksichtigt. In allen übrigen Fällen, in denen eine Ausbildung in einer Berufsfachschule notwendig erscheint, wurde davon ausgegangen, daß *kein* eindeutiger Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken gegeben ist: Wenn keine der genannten Betreuungsmöglichkeiten notwendig ist, und darauf verzichtet wurde, die – vorgegebene und erläuterte – Kategorie „Berufsbildungswerk“ anzukreuzen, muß es sich um schulische Ausbildungsstellen handeln, die auch außerhalb von Berufsbildungswerken zur Verfügung gestellt werden

²¹⁾ Einschließlich 54 Fälle, in denen zusätzlich „Anpassung der Berufsausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO“ angekreuzt wurde. Der Konzeption der Berufsbildungswerke entsprechend könnten alle Fälle, in denen eine solche Anpassung notwendig ist, dem Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken hinzugerechnet werden. Bei einer vorsichtigen Abschätzung des Bedarfs sollte dies jedoch nur dann geschehen, wenn wegen der zusätzlich benötigten Hilfen eine Ausbildung in einem Internat notwendig erscheint.

Wie bereits ausgeführt, werden auch berufsvorbereitende Maßnahmen dem Bedarf an Berufsbildungswerken nicht hinzugerechnet, um zu einer eher zurückhaltenden Einschätzung des Bedarfs zu gelangen.

Dieser Rechnung zufolge würden 1162 bzw. 26 % der von der Schule eingestuften Sonderschulabgänger eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen, gegenüber ursprünglich 20 %. Zusammen mit der zuvor aufgeführten Berechnung (Umrechnung auf alle Sonderschüler) werden diese Ergebnisse in Abschnitt 4.1 bei den zusammenfassenden Berechnungen wieder aufgegriffen.

3.3 Urteil des Arbeitsamtes über notwendige Maßnahmen

Soweit behinderte Jugendliche von der Möglichkeit einer individuellen Beratung beim Arbeitsamt Gebrauch gemacht hatten, wurde auch vom Arbeitsamt angegeben, welche besonderen Maßnahmen für einen Berufsabschluß erforderlich sind.

Je nachdem, ob im Arbeitsamt auch ein Arzt oder ein Psychologe an den Beratungen beteiligt war, erfolgte die Beurteilung nur durch den Berufsberater für Behinderte oder durch die zwei bzw. drei beteiligten Stellen des Arbeitsamtes, wobei Arzt, Psychologe und Berufsberater für Behinderte ihre Stellungnahmen unabhängig voneinander abzugeben hatten.

Tabelle 9a:**Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach Behinderungsart und nach dem Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %**

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Behinderungsart				
	Lern-behindert	Hirnschädigung, Anfallsleiden, org. Nervenkrankheiten, Psychosen	Körper-behindert	Sonstige	Insgesamt
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	25,9	16,8	29,8	31,4	27,2
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	13,7	26,1	6,7	4,2	12,6
Ausbildung im Berufsbildungswerk	13,3	29,4	38,8	19,3	16,2
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	3,5	10,1	16,1	24,7	6,8
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	15,1	13,4	6,7	8,1	13,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	51,0	36,1	24,7	30,1	46,5
Keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort ¹⁾	21,9	46,2	25,1	18,5	22,5
Summe	144,4	178,1	147,9	136,3	145,6
Zahl der Fälle	3 222	119	299	397	4 037

¹⁾ Zusatzangabe, sofern eine Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG, berufsvorbereitende oder keine besonderen Maßnahmen notwendig sind.

Diese Stellungnahmen wurden wie bei der Schule mit Hilfe von Listen abgegeben, die allerdings auf die jeweiligen Funktionen der beteiligten Stellen abgestimmt waren. Dabei ist die Aussage des Berufsberaters insofern von ausschlaggebender Bedeutung, als sie ein zusammenfassendes abschließendes Urteil des Arbeitsamtes wiedergeben sollte.

Von den vorgegebenen Alternativen konnten wiederum mehrere angekreuzt werden.

Zusätzlich wurde von der Berufsberatung in den Fällen, in denen eine betriebliche Ausbildung überhaupt in Frage kommt²²⁾, eine Angabe darüber erbeten, ob eine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort erreichbar ist. Diese ergänzende – und von der Schule nicht ermittelbare – Information sollte zusätzliche Hinweise auf den Bedarf an Berufsbildungswerken geben, da auch bei fehlender betrieblicher Ausbildungsstelle am Wohnort eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk anzustreben ist²³⁾.

1. Beurteilung durch die Berufsberatung

In Tabelle 9 sind die Ergebnisse der Beurteilung durch die Berufsberatung enthalten, und zwar für alle behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrganges 1973 (Teil a) und für die Teilgruppe derjenigen, die ausschließlich durch die Berufsberatung beraten wurden

(Teil b). Bei den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken kommt es vor allem auf die letztgenannte Teilgruppe an, da sie die Ergänzungsgruppe zu den im vorausgegangenen Abschnitt durch die Schule beurteilten Sonderschulabgängern des Abschlußjahrganges 1973 darstellt. 27 % aller behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrganges 1973 benötigen nach dem Urteil der Berufsberatung keine besonderen Hilfen, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen. Bei 13% von ihnen wird kein Berufsabschluß möglich sein. Diese Aussagen decken sich weitgehend mit den entsprechenden Aussagen der Schule. Für die in Tabelle 9 b ausgewiesene Teilgruppe ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Abweichungen.

Weitgehende Übereinstimmung besteht auch bei der Beurteilung der Notwendigkeit von berufsvorbereitenden Maßnahmen: Nach dem Urteil der Berufsberatung sind für 47% der behinderten Jugendlichen berufsvorbereitende Maßnahmen notwendig (42 % in der Teilgruppe, 51 % nach dem Urteil der Schule bei allen Sonderschulabgängern), wobei der höchste Anteil jeweils auf die Lernbehinderten entfällt. In knapp einem Viertel der Fälle fehlen geeignete Ausbildungsstellen am Ort. Da die entsprechende Einstufung nur dann erfolgte, wenn eine betriebliche Ausbildung überhaupt in Frage kommt, dürfte der Prozentsatz insgesamt, wenn alle jugendlichen Behinderten daraufhin eingestuft worden wären, eher noch höher sein.

²²⁾ Dies ist der Fall, wenn eine Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO, keine besonderen oder lediglich berufsvorbereitende Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.

²³⁾ Vergleiche die eingangs aufgeführte Konzeption von Berufsbildungswerken.

Tabelle 9b:

Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, die nur durch die Berufsberatung beurteilt wurden, gegliedert nach Behinderungsart und dem Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Behinderungsart				
	Lern-behindert	Hirnschädigung, Anfallsleiden, org. Nervenkrankheiten, Psychosen	Körper-behindert	Sonstige	Insgesamt
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	23,2	21,8	32,7	28,7	28,1
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	14,6	16,1	5,6	3,8	10,5
Ausbildung im Berufsbildungswerk	13,7	29,9	37,5	21,1	21,3
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	3,3	13,8	14,7	18,1	9,6
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	16,7	12,6	4,6	10,5	12,5
Berufsvorbereitende Maßnahmen	54,0	34,5	21,8	38,0	42,0
Keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort ¹⁾	23,0	43,7	22,6	22,4	24,3
Summe	148,5	172,4	139,5	142,6	148,3
Zahl der Fälle	576	86	269	241	1 172

¹⁾ Zusatzangabe, sofern eine Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG, berufsvorbereitende oder keine besonderen Maßnahmen notwendig sind.

Der Anteil derjenigen, für die ein Platz in Berufsbildungswerken benötigt wird, ist in der Teilgruppe (nur Beurteilung durch das Arbeitsamt) mit 21 % größer als in der gesamten Gruppe (16 %). Bei gleicher Behinderungsart ergeben sich jedoch kaum Unterschiede, so daß dies im wesentlichen auf die unterschiedliche Struktur der Teilgruppe, die bei weitem weniger Lern-behinderte enthält, zurückzuführen ist.

Zur weiteren Analyse der für notwendig gehaltenen Maßnahmen wurden in Tabelle 10 die Mehrfachnennungen bei der Beurteilung durch die Berufsberatung so weit aufgelöst, daß jeder Fall nur einmal gezählt wird. Dabei wurden — wie in Tabelle 8 — zunächst alle Fälle ausgesondert, in denen keine besonderen Hilfen notwendig oder kein Berufsabschluß möglich sind. Die weitere Zuordnung erfolgte in der Reihenfolge:

1. Berufsbildungswerk
2. Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42b HwO
3. Behindertenspezifische Berufsfachschule
4. Berufsvorbereitende Maßnahmen.

Für die in Tabelle 10 b aufgeführte Teilgruppe des Abschlußjahrganges 1973 (Beurteilung nur durch die Berufsberatung) läßt sich der Bedarf an Berufsbildungswerken nunmehr folgendermaßen abschätzen: Von den ursprünglichen Bedarfsangaben (250 Fälle) wer-

den behinderte Jugendliche, bei denen kein Berufsabschluß für möglich gehalten wird, *nicht berücksichtigt* (4 Fälle)²⁴⁾.

Hinzugerechnet werden alle Fälle, in denen keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort ist, soweit sie in Tabelle 10 b ausgewiesen werden (106 Fälle).

Dieser Rechnung zufolge würden 352 bzw. 30 % der ausschließlich von der Berufsberatung beurteilten behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrganges 1973 einen Platz in einem Berufsbildungswerk benötigen — gegenüber ursprünglich 21 %. Der somit errechnete Bedarf an Berufsbildungswerken liegt also beträchtlich über dem von der Berufsberatung zunächst angegebenen.

2. Stellungnahmen des Ärztlichen und Psychologischen Dienstes

Wenn dies für die individuelle Beratung notwendig erscheint, wird von der Berufsberatung auch der Ärztliche und/oder Psychologische Dienst des Arbeitsamtes hinzugezogen. Soweit dies geschehen ist, wurde auch von diesen Stellen eine Stellungnahme darüber abgegeben, ob eine berufliche Eingliederung der behinderten Jugendlichen möglich und besondere Hilfen notwendig sind. Die wiederum in einer Liste vorgegebenen Kategorien waren auf die jeweilige fachliche Perspektive abgestellt. Die in Tabellen 11 und 12 aufgeführten Ergebnisse können daher auch nur

²⁴⁾ In Tabelle 10 ist diese Rechnung bereits berücksichtigt, d. h. es wurden nur noch die restlichen 246 Fälle der Kategorie Berufsbildungswerk zugeordnet.

Tabelle 10a:

Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach dem Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen (Kombinationen)

	absolut		in %	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	1 097		27,2	
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	507 ¹⁾	24	12,6	0,6
Um zu einem Berufsabschluß zu gelangen, sind folgende Maßnahmen notwendig:				
Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich)	646		16,0	
Anpassung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO notwendig (nur soweit nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde) darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	315	131	7,8	3,2
Ausbildung in behinderten-spezifischer Berufsfachschule notwendig (nur soweit zuvor aufgeführte Maßnahmen nicht angekreuzt wurden)	172		4,3	
Ausschließlich berufsvorbereitende Maßnahmen darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	1 298	275	32,2	6,8
Ohne Angabe	2		0,0	
Summe	4 037		100	
Zahl der Fälle				

¹⁾ Einschließlich 9 Fälle, in denen eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk für notwendig gehalten wird.

ergänzend zur Interpretation der Beurteilung durch die Berufsberatung herangezogen werden.

Jeweils rund ein Drittel der behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrganges 1973, die sich beim Arbeitsamt beraten ließen, wurden vom Ärztlichen bzw. Psychologischen Dienst beurteilt. Dabei wird es sich weitgehend um die schwierigeren Beratungsfälle gehandelt haben. Dies läßt sich auch daran erkennen, daß die Berufsberatung dann, wenn die Fachdienste nicht eingeschaltet wurden, den Bedarf an Berufsbildungswerken mit jeweils 12 % niedriger einschätzt als im Durchschnitt der Beratungsfälle.

Von besonderem Interesse ist, inwieweit die Beurteilungen durch die Fachdienste von den abschließenden Beurteilungen durch die Berufsberatung abweichen²⁵⁾. Diese abschließende Beurteilung erfolgte in Kenntnis des Votums der Fachdienste.

Eine weitgehende Übereinstimmung ergibt sich zwischen der Einstufung „noch nicht berufsreif“ durch

²⁵⁾ Wegen des verhältnismäßig geringen Einschaltungsgrades des Ärztlichen und Psychologischen Dienstes und wegen der einseitigen Auswahl (schwere Beratungsfälle) ist demgegenüber der von den Fachdiensten ermittelte Anteil derjenigen, die besondere Hilfen benötigen, für sich alleine betrachtet von untergeordneter Bedeutung.

²⁶⁾ Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß auch Doppelnennungen enthalten sind, die jedoch die Richtung der Interpretation nicht verfälschen.

den Ärztlichen bzw. Psychologischen Dienst und dem von der Berufsberatung festgestellten Bedarf an berufsvorbereitenden Maßnahmen (jeweils 87 %).

Dem Votum der beiden Fachdienste für eine internatsmäßige Ausbildung hat die Berufsberatung demgegenüber nur zu jeweils 41 % entsprochen (Befürwortung einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk). In einem großen Teil dieser Fälle hält sie berufsvorbereitende Maßnahmen (52 % bzw. 47 %) oder eine Ausbildung an einer behindertenspezifischen Fachschule (18% bzw. 21%) für ausreichend²⁶⁾. In einem kleinen Teil der Fälle hält sie auch keine besonderen Hilfen für notwendig.

Der Berufsberatung waren die Stellungnahmen des Ärztlichen bzw. Psychologischen Dienstes vor Abgabe ihres abschließenden Urteils bekannt. Wenn sie unter Berücksichtigung aller Aspekte dem Votum der Fachdienste nur zum Teil gefolgt ist, spricht dies für eine eher vorsichtige und restriktive Beurteilung des Bedarfs an Berufsbildungswerken durch die Berufsberatung.

3. Vergleich der Beurteilung durch die Schule und durch die Berufsberatung

Aus Tabelle 1 war bereits zu entnehmen, daß in der sowohl von der Schule als auch von der Berufsbera-

Tabelle 10b:

Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, die nur durch die Berufsberatung beurteilt wurden, gegliedert nach dem Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen (Kombinationen)

	absolut		in %	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	329	4	28,1	0,3 0,9
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	122 ¹⁾		10,4	
Um zu einem Berufsabschluß zu gelangen, sind folgende Maßnahmen notwendig:				
Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich)	246		21,0	
Anpassung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO notwendig (nur soweit nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde) darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	78	31	6,7	2,6
Ausbildung in behinderten-spezifischer Berufsfachschule notwendig (nur soweit zuvor aufgeführte Maßnahmen nicht angekreuzt wurden)	74		6,3	
Ausschließlich berufsvorbereitende Maßnahmen darunter: keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	322	71	27,5	6,1
Ohne Angabe	1		0,1	
Summe	1 172		100	
Zahl der Fälle			1 172	

¹⁾ Einschließlich 4 Fälle, in denen eine Ausbildung im Berufsbildungswerk für notwendig gehalten wurde.

tung beurteilten Teilgruppe von Sonderschulabgängern der Bedarf an Berufsbildungswerken von der Berufsberatung niedriger eingestuft wird als von der Schule. Eine besondere Rolle spielt dabei, daß von der Berufsberatung weibliche Lernbehinderte in einem beträchtlich geringeren Umfang für eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in Betracht gezogen wurden als von der Schule.

In Tabelle 13 werden die abweichenden Stellungnahmen von Schule und Berufsberatung durch Kreuztabelleierung näher analysiert. Wegen der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beurteilung durch die Berufsberatung werden in Teil b dieser Tabelle männliche Sonderschüler gesondert ausgewiesen.

Zunächst fällt die anscheinend nur sehr geringe Übereinstimmung in der Beurteilung der Einzelfälle durch die Schule und die Berufsberatung auf: Nur 25 % der Sonderschüler dieser Gruppe, die nach dem Urteil der Schule einen Platz in Berufsbildungswerken benötigen, werden auch von der Berufsberatung entsprechend eingestuft (bei männlichen Sonderschülern 30 %).

Zu beachten ist allerdings, daß eine gegensätzliche Beurteilung erst dann vorliegt, wenn einerseits eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk für notwen-

dig angesehen wird, andererseits keine besonderen Hilfen notwendig oder kein Berufsabschluß möglich erscheinen.

Ein erheblicher Spielraum besteht dagegen bei der Entscheidung, ob eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder eher die sonstigen aufgeführten Hilfen angebracht erscheinen. Die Einstufung ist entsprechend mit Unsicherheiten behaftet. Auch ist zu beachten, daß die meisten der einzeln aufgeführten Hilfen bei einer strengen Auslegung der einführend dargestellten Konzeption der Berufsbildungswerke eigentlich für eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk sprechen. *Wenn einerseits die Kategorie Berufsbildungswerk, andererseits sonstige Hilfen angekreuzt wurden, sollte davon ausgegangen werden, daß eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk notwendig ist.*

Gegensätzliche Beurteilungen liegen bei 31 % der Sonderschüler vor, die nach dem Urteil der Schule einen Platz in Berufsbildungswerken benötigen: 16% benötigen nach dem Urteil der Berufsberatung keine besonderen Hilfen, 15 % werden keinen Berufsabschluß erreichen können.

Umgekehrt hält die Schule für 19% der Sonderschüler, bei denen der Berufsberatung eine Ausbil-

Tabelle 11:
Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes und dem Urteil der Berufsberatung (Mehrfachnennungen), in %

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes							Insgesamt
	noch nicht berufsreif	medizinische Betreuung notwendig	internatsmäßige Ausbildung notwendig	berufliche Eingliederung nicht möglich	besondere Hilfen nicht notwendig	nicht eingeschaltet	ohne Angaben	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	3,6	19,9	5,8	/	37,8	31,2	18,3	27,2
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	5,5	5,0	5,3	/	3,8	14,6	14,4	12,6
Ausbildung im Berufsbildungswerk	24,5	34,8	40,6	/	14,2	12,2	22,1	16,2
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	5,5	18,6	17,9	/	3,5	5,8	8,7	6,8
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	14,2	10,6	8,7	/	13,5	13,9	26,9	13,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	86,5	37,3	51,7	/	46,2	41,5	42,3	46,5
Keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	50,0	26,1	36,7	/	18,4	18,3	9,6	22,5
Summe	189,8	152,3	166,7	/	137,4	137,5	142,3	145,6
Zahl der Fälle	416	161	207	42	288	2 827	96	4 037

Tabelle 12:
Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach der Stellungnahme des Psychologischen Dienstes und dem Urteil der Berufsberatung (Mehrfachnennungen), in %

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Stellungnahme des Psychologischen Dienstes							Insgesamt
	noch nicht berufsreif	psychologische sonderpädagog. Betreuung notwendig	internatsmäßige Ausbildung notwendig	berufliche Eingliederung nicht möglich	besondere Hilfen nicht notwendig	nicht eingeschaltet	ohne Angaben	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	2,9	21,1	7,0	/	59,7	31,7	15,0	27,2
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	5,9	15,6	4,4	/	12,0	13,8	14,0	12,6
Ausbildung im Berufsbildungswerk	26,9	24,5	40,5	/	6,4	11,8	29,0	16,2
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	5,0	16,3	20,7	/	3,4	5,6	9,0	6,8
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	17,9	8,8	11,5	/	4,7	13,6	28,0	13,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	87,0	27,2	47,1	/	17,2	41,4	43,0	46,5
Keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	48,4	20,4	38,8	/	10,7	16,8	9,0	22,5
Summe	194,0	133,9	170,0	/	114,1	134,7	147,0	145,6
Zahl der Fälle	614	147	227	37	233	2 687	92	4 037

Tabelle 13a:**Abgänger von Sonderschulen, die von der Schule und von der Berufsberatung beurteilt wurden, gegliedert nach der jeweiligen Beurteilung, in %**

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen				Insgesamt
	Keine besonderen Hilfen	Auch mit besonderen Hilfen kein Berufsabschluß	Berufsbildungswerk ¹⁾	Sonstiges ²⁾	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	54,5	7,5	16,3	20,7	26,3
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	3,4	51,3	14,6	8,3	13,5
Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich ist)	11,5	11,5	24,9	11,8	14,0
Sonstige Hilfen notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich ist und nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde)	31,2	29,7	44,1	59,2	46,2
Summe	100	100	100	100	100
Zahl der Fälle	683	347	526	1 309	2 865

1) Nur, soweit Berufsabschluß möglich ist.

2) Nur, soweit Berufsabschluß möglich ist und nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde.

Tabelle 13b:**Männliche Abgänger von Sonderschulen, die von der Schule und von der Berufsberatung beurteilt wurden, gegliedert nach der jeweiligen Beurteilung, in %**

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Stellungnahme Schule				Insgesamt
	Keine besonderen Hilfen	Auch mit besonderen Hilfen kein Berufsabschluß	Berufsbildungswerk ¹⁾	Sonstiges ²⁾	
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	57,0	11,0	17,5	21,8	28,1
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	2,9	48,6	12,3	6,7	11,8
Ausbildung im Berufsbildungswerk notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich ist)	12,2	13,8	30,2	13,7	16,4
Sonstige Hilfen notwendig (nur soweit Berufsabschluß möglich ist und nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde)	27,9	26,7	40,0	57,7	43,7
Summe	100	100	100	100	100
Zahl der Fälle	419	210	325	812	1 766

1) Nur, soweit Berufsabschluß möglich ist.

2) Nur, soweit Berufsabschluß möglich ist und nicht Berufsbildungswerk angekreuzt wurde.

derung in Berufsbildungswerken notwendig erscheint, keine besonderen Hilfen für erforderlich; für 10% dieser Gruppe hält die Schule auch mit besonderen Hilfen keinen Berufsabschluß für möglich (ohne Tabelle).

Diese gegensätzlichen Beurteilungen verdeutlichen noch einmal die Schwierigkeiten, die offenbar bei der Einstufung des Bedarfs an Berufsbildungswerken durch die Schule und durch die Berufsberatung bestanden. Dabei muß zugestanden werden, daß es auch bei sorgfältigster Beurteilung in mehr oder weniger großem Umfang Grenzfälle geben wird, bei denen eine entsprechende Einstufung Ermessenssache ist. Bei einer eher vorsichtigen Berechnung des Bedarfs an Berufsbildungswerken sollte allerdings davon ausgegangen werden, daß *bei einer gegensätzlichen Beurteilung (im obigen Sinne) kein eindeutiger Bedarf an einer Ausbildung in Berufsbildungswerken gegeben ist.*

Obwohl es sich hierbei nur um eine grobe Abschätzung handeln kann, sollten aufgrund dieser Überlegungen etwa 30 % des ursprünglich von der Schule bzw. Berufsberatung geäußerten Bedarfs an Berufsbildungswerken nicht berücksichtigt werden.

4. Zusammenfassende Berechnungen

4.1 Bedarf an Berufsbildungswerken in Baden-Württemberg

In diesem Abschnitt sollen die Überlegungen zusammengefaßt werden, die zu einer gewissen Korrektur des ursprünglich geäußerten Bedarfs an Berufsbildungswerken führen.

1. Rechnet man die Schulbeurteilungen auf alle Sonderschulabgänger des Abschlußjahrgangs 1973 um²⁷⁾ und korrigiert die bei den tatsächlichen Beurteilungen vorliegende Verzerrung nach dem Niveau des Schulabschlusses, erhöht sich die Zahl der Sonderschulabgänger, die einen Platz in Berufsbildungswerken benötigen, von 893 auf 1069. Trotz dieser Korrektur beträgt der entsprechende Anteil nach wie vor rund 20 %.

2. Berücksichtigt man die mit Hilfe von Tabelle 8 durchgeführten Berechnungen, erhöht sich der Anteil derjenigen, die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen, auf rund 25% (das sind 1139 der in die Befragung einbezogenen und *umgerechnet* 1391 aller Sonderschulabgänger).

3. Von der Ergänzungsgruppe derjenigen behinderten Jugendlichen des Abschlußjahrgangs 1973, die nur vom Arbeitsamt beurteilt wurden, benötigen — wenn man die Berechnungen zu Tabelle 10 b berücksichtigt — 352 (bzw. 30% dieser Gruppe) eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk.

Da etwa die Hälfte dieser Gruppe aus Sonderschulabgängern besteht, für die keine Schulbeurteilungen vorliegen, die aber in den *umgerechneten* Bedarfszahlen bei Sonderschülern (vergleiche Punkt 1) bereits voll berücksichtigt sind, dürfte etwa nur die Hälfte von ihnen zusätzlich berücksichtigt werden. Demnach

²⁷⁾ Um die Ausfälle bei der Untersuchung zu berücksichtigen, wird die Bezugsbasis verändert. Bezugsbasis sind nicht mehr die Sonderschulabgänger, für die eine Schulbeurteilung vorliegt, sondern alle 5447 Sonderschulabgänger des Jahres 1973 (vergleiche Tab. 2).

²⁸⁾ Da ein Teil der behinderten Jugendlichen, die keine Sonderschule besucht haben, die Hilfe des Arbeitsamtes nicht in Anspruch genommen haben dürfte, handelt es sich auch bei dieser Zahl eher um eine Untertreibung, die bei einer vorsichtigen Abschätzung des Bedarfs an Berufsbildungswerken jedoch angebracht erscheint.

würden 1391 Sonderschüler und 176 Abgänger aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen (zusammen 1567 behinderte Jugendliche des Abschlußjahrgangs 1973) eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk benötigen. Der sich aus den Abgängern von Sonderschulen ergebende Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken muß demnach um etwa 13 % nach oben korrigiert werden — eine Relation, die allerdings stark vom Ausbau des Sonderschulwesens abhängig ist.

4. In etwa 30 % der Fälle liegt eine gegensätzliche Beurteilung durch die Schule und die Berufsberatung in der Weise vor, daß eine Stelle eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk befürwortet, die andere aber keine besonderen Hilfen für erforderlich oder keinen Abschluß für möglich hält. Bei einer eher vorsichtigen Einschätzung des Bedarfs an Berufsbildungswerken sollten diese Fälle nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Überlegung würde sich ein Bedarf an Plätzen im Berufsbildungswerk von 974 bzw. knapp 18 % aller (von der Schule beurteilter und nicht beurteilter) Sonderschüler dieses Jahrgangs ergeben. Hinzu kommen 123 Abgänger aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen des gleichen Jahrgangs²⁸⁾. Der auf diesen Abschlußjahrgang bezogene Bedarf beläuft sich in Baden-Württemberg insgesamt auf knapp 1100 Plätze für einen Jahrgang.

5. Bei einer Berechnung des Gesamtbedarfs an Plätzen in Berufsbildungswerken wäre der auf einen Jahrgang bezogene Bedarf mit der durchschnittlichen Dauer der Ausbildung zu multiplizieren. Eine derartige Abschätzung, die die unterschiedliche Bildungsfähigkeit der behinderten Jugendlichen, die unterschiedliche Dauer der angebotenen Ausbildungsgänge und die unterschiedliche Dauer u. U. notwendiger berufsvorbereitender Maßnahmen zu berücksichtigen hätte, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken errechnet wurde, ohne den sich auch aus dieser Untersuchung ergebenden Bedarf an (unterschiedlich langen) berufsvorbereitenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Wie aus Tabellen 8 und 10 hervorgeht, sind auch für einen beträchtlichen Teil der behinderten Jugendlichen, für die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk nicht notwendig erscheint, berufsvorbereitende Maßnahmen erforderlich. Zumindest ein Teil von ihnen wird der Konzeption der Berufsbildungswerke entsprechend zeitweilig einen Platz in einem Berufsbildungswerk beanspruchen können.

Genaue Quantifizierungen hierzu verbieten sich allerdings, weil die Untersuchung keinen Raum bot, zu diesem Problemkreis weitere Informationen (etwa über Art und Umfang der benötigten berufsvorbereitenden Maßnahmen) zu gewinnen.

6. Wieweit sich der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken auf die einzelnen Gruppen von Behinderten aufteilt läßt sich dieser Untersuchung nur teilweise entnehmen, da einzelne Behindertengruppen nur unzureichend vertreten waren. Immerhin geht aus Tabellen 2 und 3 hervor, daß von den Körperbehinderten ein überdurchschnittlicher Anteil (zusammengerechnet knapp 40 % der körperbehinderten Sonderschulabgänger und sonstigen Abgänger aus allge-

meinbildenden Schulen) einen Platz im Berufsbildungswerken benötigen. Läßt man außer Betracht, daß die Beurteilungen von Lehrern und Berufsberatern in gewissem Umfang voneinander abweichen, und addiert die in Tabellen 2 und 3 enthaltenen Ergebnisse, ergibt sich für den Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken folgende Struktur:

	in %
Lernbehinderte	76
Körperbehinderte	10
Erziehungsschwierige	4
Hör- oder Sprachbehinderte	4
Sehbehinderte	2
Sonstige	4
	<hr/>
	100
Zahl der Fälle	1143

Es ist jedoch zu betonen, daß es sich hierbei nur um eine Überschlagsrechnung handelt. In ergänzenden Untersuchungen sollte versucht werden, den Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken insbesondere für die behinderten Jugendlichen genauer zu bestimmen, die in dieser Untersuchung nicht ausreichend vertreten waren.

7. Schließlich ist noch einmal auf die in Tabellen 1 und 4 aufgeführten behinderten Jugendlichen aus vorausgegangenen Abschlußjahrgängen hinzuweisen. Für 458 von ihnen hält die Berufsberatung eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk für erforderlich. Zum Teil drückt sich hier ein gewisser Nachholbedarf aus. In dieser Gruppe sind aber auch Jugendliche enthalten, deren Behinderung während der Ausbildungszeit durch Unfälle und Krankheiten entstanden ist. Da eine Quantifizierung dieses Anteils und die Umrechnung auf einen Jahrgang nicht möglich sind, können sie auch nicht in den Berechnungen zum Bedarf an Berufsbildungswerken unmittelbar berücksichtigt werden. Mit dem Hinweis auf diese Gruppe läßt sich jedoch die auch aus dem obigen Rechenverfahren ableitbare Feststellung untermauern, daß es sich bei den etwa 1100 Plätzen in Berufsbildungswerken, die für einen Jahrgang behinderter Jugendlicher in Baden-Württemberg benötigt werden, eher um eine Untergrenze handelt.

4.2 Regionalisierung (Bedarf in ländlichen Gebieten)

Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden auch regional untergliedert, und zwar in Ballungsgebiete, ländliche Gebiete und „Mischgebiete“. Die Zuordnung erfolgte danach, ob die Schule bzw. das beurteilende Arbeitsamt in einem Arbeitsamtsbezirk mit hoher oder niedriger Wohndichte (Einwohner je Quadratkilometer) lag. Zu den Ballungsgebieten wurden diesem Kriterium folgend die Arbeitsamtsbezirke Karlsruhe, Mannheim

und Stuttgart gerechnet, zu den ländlichen Gebieten die Arbeitsamtsbezirke Aalen, Baiingen, Lörrach, Nagold, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim²⁹⁾.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 14 (Beurteilung durch die Schule) und Tabelle 15 (Beurteilung durch die Berufsberatung) enthalten. Wegen der sehr uneinheitlichen Struktur der „Mischgebiete“ sind vor allem die Gegensätze von Ballungsgebieten und ländlichen Gebieten von Bedeutung.

Sowohl von der Schule als auch von der Berufsberatung wird der Bedarf an Berufsbildungswerken in ländlichen Gebieten beträchtlich höher eingeschätzt als in Ballungsgebieten. Dies könnte zum einen damit zusammenhängen, daß – wie auch aus der Tabelle hervorgeht – für einen sehr viel größeren Teil der behinderten Jugendlichen in ländlichen Gebieten keine geeigneten Ausbildungsstellen am Ort zur Verfügung stehen³⁰⁾. Zum anderen werden in ländlichen Gebieten zusätzlich benötigte Hilfen und Betreuungsmöglichkeiten besonders häufig fehlen, so daß eine internatsmäßige Ausbildung notwendig wird.

Trotzdem ist es fraglich, ob aus diesen Ergebnissen Konsequenzen für den Standort von neu zu errichtenden Berufsbildungswerken gezogen werden können.

Eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk wird häufig eine unvermeidbare Herauslösung aus der Familie und dem Freundeskreis und somit eine gewisse soziale Isolierung mit sich bringen.

Werden Berufsbildungswerke verstärkt in ländlichen Gebieten errichtet, dürften sich die Kontaktchancen für behinderte Jugendliche zu Nichtbehinderten zusätzlich vermindern, so daß sich die Gefahr der sozialen Isolierung beträchtlich verstärkt. Eine derartige Standortwahl würde zudem den auf eine größtmögliche Integration von Behinderten und Nichtbehinderten abzielenden Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats zum allgemeinbildenden Sonderschulwesen³¹⁾ zuwiderlaufen.

Vorrangig für die Standortwahl sollte also die Integration der behinderten Jugendlichen und weniger die aufgezeigte Differenzierung des Bedarfs nach Regionen (im obigen Sinne) sein.

4.3 Bedarf an Berufsbildungswerken im Bundesgebiet

In Baden-Württemberg hat sich aus den Untersuchungsergebnissen ein Bedarf von etwa 1100 Plätzen in Berufsbildungswerken für einen Abschlußjahrgang (Sonderschüler und behinderte Jugendliche aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen) ergeben. Die einzelnen Rechenschritte haben gezeigt, daß es sich um eine notwendigerweise nur grobe Abschätzung handeln kann, durch die im wesentlichen die Größenordnung, nicht jedoch eine präzise Zahl ermittelt werden kann. Dies ist auch bei den folgenden Überlegungen zum Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken in den übrigen Bundesländern und im Bundesgebiet insgesamt zu bedenken. Wie auch bei Berechnungen zum Bedarf an Sonderschulplätzen und Sonderschulklassen³²⁾ kann davon ausgegangen werden, daß der Anteil der behinderten Jugendlichen an den einzelnen Altersjahrgängen in allen Bundesländern gleich bzw. nahezu gleich ist. Weiterhin wird angenommen, daß der Anteil der

²⁹⁾ Die Arbeitsamtsbezirke Ulm und Offenburg wurden – obwohl auch sie eine geringe Wohndichte aufweisen – wegen der besonderen Wirtschaftsstruktur ihrer Zentren nicht als ländliche Gebiete angesehen.

³⁰⁾ Im Hinblick auf die regionalen Ungleichgewichte im Angebot an betrieblichen Ausbildungsstellen dürfte dies für Jugendliche generell, also auch für Nichtbehinderte, zutreffen. Vgl. Ursula Schwarz, Friedemann Stooß, „Zur regionalen Ungleichheit der beruflichen Bildungschancen und Vorschläge zum Abbau des Gefälles“, MittAB 2/1973, S. 121 ff.

³¹⁾ Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, Bonn 1973.

³²⁾ Vergleiche z. B. Else Hinz, „Die Zukunft des Sonderschulwesens im Spiegel der Statistik“, Zeitschrift für Heilpädagogik, 23. Jg., 1972, S. 54 ff.

Tabelle 14:**Sonderschüler des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach Regionen und nach dem Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %**

Urteil der Schule über notwendige Maßnahmen	Region			
	Ballungsgebiete	Mischgebiete	Ländliche Gebiete	Insgesamt
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	21,7	20,6	30,5	23,4
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	13,0	13,3	13,4	13,2
Ausbildung im Berufsbildungswerk	11,7	26,1	18,3	19,9
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	18,0	23,2	27,1	22,6
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 HwO	17,1	17,1	23,5	18,7
Ständige medizinische Betreuung	5,2	5,2	3,2	4,7
Ständige psychologische Betreuung	8,1	9,5	6,4	8,3
Ständige heilpädagogische Betreuung	7,5	9,4	9,3	8,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	58,9	50,1	42,6	50,7
Summe	161,2	174,5	174,3	170,3
Zahl der Fälle	1 320	2 056	1 109	4 485

Tabelle 15:**Behinderte Jugendliche des Abschlußjahrganges 1973, gegliedert nach Regionen und nach dem Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen (Mehrfachnennungen), in %**

Urteil der Berufsberatung über notwendige Maßnahmen	Region			
	Ballungsgebiete	Mischgebiete	Ländliche Gebiete	Insgesamt
Keine besonderen Hilfen notwendig, um zu einem Berufsabschluß zu gelangen	26,2	27,9	24,4	27,2
Auch mit besonderen Hilfen wird kein Berufsabschluß möglich sein	12,0	12,8	13,3	12,6
Ausbildung im Berufsbildungswerk	6,1	13,9	33,6	16,2
Ausbildung an behinderten-spezifischer Berufsfachschule	2,8	9,9	6,0	6,8
Anpassung der Ausbildung nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO	7,2	11,3	26,8	13,8
Berufsvorbereitende Maßnahmen	54,0	39,3	50,7	46,5
Keine geeignete betriebliche Ausbildungsstelle am Ort	11,0	21,9	38,5	22,5
Summe	119,3	137,0	193,3	145,6
Zahl der Fälle	1 244	1 820	973	4 037

Tabelle 16:
Bedarf an Berufsbildungswerken nach Bundesländern

Bundesland	Wohnbevölkerung im Alter von unter 15 Jahren ¹⁾ in %	Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken	
		für einen Abschlußjahrgang	für drei Abschlußjahrgänge
Baden-Württemberg	15,4	1 100	3 300
Schleswig-Holstein	4,2	300	900
Hamburg	2,3	164	492
Niedersachsen	12,3	879	2 637
Bremen	1,1	79	237
Nordrhein-Westfalen	27,9	1 993	5 979
Hessen	8,5	607	1 821
Rheinland-Pfalz	6,4	457	1 371
Saarland	2,0	143	429
Bayern	17,6	1 257	3 771
Berlin-West	2,3	164	492
Bundesgebiet	100	7 143	21 429

¹⁾ Volks- und Berufszählung 1970.

behinderten Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz in Berufsbildungswerken benötigen, an den behinderten Jugendlichen eines Jahrgangs — sowohl eines Altersjahrgangs als auch eines Abschlußjahrgangs der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Sonderschulen — in allen Bundesländern gleich ist. Die letzte Annahme läßt den sich aus Tabellen 14 und 15 ergebenden Hinweis außer acht, daß der Bedarf in ländlichen Gebieten größer und folglich auch in Bundesländern mit überwiegend ländlichen Gebieten höher zu veranschlagen ist als in Ballungsgebieten (d. h. vor allem in den Stadtstaaten). Bei diesen dürfte der Bedarf tatsächlich beträchtlich unter dem Durchschnitt liegen.

Gegen eine generelle Übertragung der nach Regionen innerhalb Baden-Württembergs differenzierten Ergebnisse auf die Ebene der Bundesländer müssen jedoch methodische Einwände geltend gemacht werden. Die ausgewiesenen Ballungsgebiete geben zunächst nur die besondere Situation von drei Großstädten und ihrer Einzugsbereiche wieder. Zudem ergibt sich im Hinblick auf die Situation der ländlichen im Vergleich zu den „Mischgebieten“ kein einheitliches Bild: So wird vor allem von Schulen in den Mischgebieten der Bedarf an Berufsbildungswerken höher eingeschätzt als in ländlichen Gebieten, während es bei den Beurteilungen durch das Arbeitsamt umgekehrt ist. Diese Ergebnisse werden deshalb bei der Berechnung des Bedarfs an Berufsbildungswerken in den einzelnen Bundesländern nicht berücksichtigt. Aufgrund der beiden aufgeführten Annahmen ergibt sich 1. daß der Anteil Baden-Württembergs an den im

Bundesgebiet insgesamt benötigten Plätzen in Berufsbildungswerken dem Anteil Baden-Württembergs an den relevanten Altersgruppen der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik entspricht und 2. daß die Anteile der übrigen Bundesländer an den im Bundesgebiet insgesamt benötigten Plätzen in Berufsbildungswerken ebenfalls ihren jeweiligen Anteilen an der relevanten Wohnbevölkerung des Bundesgebiets entsprechen.

Als relevante Wohnbevölkerung können die Altersgruppen bis unter 15 Jahren angesehen werden. In Tabelle 16 sind die entsprechenden Anteile der einzelnen Bundesländer³³⁾ und der sich daraus ableitbare Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken aufgeführt. Wenn in Baden-Württemberg — mit einem Anteil von 15,4 % an den unter 15jährigen des Bundesgebiets — für einen Jahrgang etwa 1100 Plätze in Berufsbildungswerken benötigt werden, ergibt sich daraus für die Bundesrepublik insgesamt ein Bedarf von 7143 Plätzen für einen Jahrgang (gleich 100 %).

Bei dem angewandten Rechenverfahren spielt der unterschiedliche Ausbau des Sonderschulwesens in den einzelnen Bundesländern keine Rolle. Bei gleichem Entwicklungsstand wie in Baden-Württemberg würden etwa 18% der Sonderschulabgänger eines Jahrgangs einen Platz in Berufsbildungswerken benötigen. Hinzu käme noch wie in Baden-Württemberg ein zusätzlicher Bedarf durch behinderte Schulabgänger aus sonstigen allgemeinbildenden Schulen, der bei einem niedrigen Ausbau des Sonderschulwesens anteilmäßig größer als in Baden-Württemberg ausfallen würde und umgekehrt. Bei einem direkten Bezug des Bedarfs auf die jeweiligen Altersjahrgänge entfällt jedoch die Notwendigkeit solcher Korrekturen.

³³⁾ Nach den Ergebnissen der Volks- und Berufszählung 1970.

Wie bereits ausgeführt, ist es nicht ohne weiteres möglich, den auf einen Jahrgang bezogenen Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken ohne zusätzliche Annahmen in einen Gesamtbedarf umzurechnen. Auch dann, wenn für einen Teil der behinderten Jugendlichen in Berufsbildungswerken lediglich (kürzere) berufsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden, erscheint es im Hinblick auf eine eher überdurchschnittliche Dauer der Berufsausbildung bei behinderten Jugendlichen realistisch, den Gesamtbedarf auf *den dreifachen Bedarf* eines Jahrgangs zu veranschlagen. Die entsprechenden Zahlen sind in Tabelle 16 ebenfalls aufgeführt, um einen in etwa realistischen Eindruck des Gesamtbedarfs zu vermitteln.

Demnach würden für das gesamte Bundesgebiet mehr als 20000 Plätze in Berufsbildungswerken benötigt, wobei — der oben aufgeführten Überschlagsrechnung folgend — etwa drei Viertel der Plätze auf Lernbehinderte und 10 % der Plätze auf Körperbehinderte entfallen. Nicht enthalten ist in dieser Zahl der Bedarf an Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen. Ein Vergleich mit den bisherigen Planungen — bei ca. 3600 vorhandenen Internatsplätzen zusätzlich 6000 Plätze im Rahmen eines Sofortprogramms zur Behebung des dringlichsten Bedarfs³⁴⁾ — läßt erkennen, daß der tatsächliche Bedarf weit höher zu veranschlagen ist.

5. Schlußbemerkungen

Die vorliegenden Ergebnisse geben erstmals auf breiter Basis Aufschluß über den Bedarf an Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche. Der Bedarf ist offensichtlich größer, als bislang angenommen werden konnte. Dies trifft auch dann zu, wenn die Einschränkungen, die sich aus der methodischen Anlage dieser Untersuchung ergeben, berücksichtigt werden.

Das Expertenurteil der befragten Lehrer und Berufsberater mußte zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten behaftet sein, denen aber bei der Analyse soweit wie möglich nachgegangen wurde. Entsprechend wurde in diesem Bericht eine eher zurückhaltende Einschätzung des Bedarfs an Berufsbildungswerken gegeben, wobei es im wesentlichen um eine Ermittlung der Größenordnung und nicht um eine präzise Feststellung gehen konnte. Die ausgewiesenen Tabellen sind im übrigen so angelegt, daß die in Kapitel 4 durchgeführten Berechnungen ergänzt oder modifiziert werden können. Zur Zeit der Durchführung dieser Untersuchung — sie wurde im September 1973 abgeschlossen — hat es keine größeren konjunkturellen Beschäftigungseinbrüche gegeben. Auch war davon auszugehen, daß insgesamt ein den Bedarf übersteigendes Angebot an betrieblichen Ausbildungsstellen bestand.

³⁴⁾ Vgl. „Sozialpolitische Informationen“, Jahrgang VII/42 vom 4. Dezember 1973 (Herausgeber: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung). In dieser Zahl sind Spezialeinrichtungen für Blinde enthalten, für die bislang 400 Plätze geplant wurden. Die Zahl der vorhandenen Internatsplätze ergibt sich aus dem von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen „Verzeichnis der Ausbildungseinrichtungen für behinderte Jugendliche“.

³⁵⁾ 4. BVB des Statistischen Bundesamtes, Variante II (rückläufige Geburtenentwicklung), Deutsche und Ausländer.

³⁶⁾ Vgl. Abschnitt 3,3 (Tabelle 10 b). Hierbei handelt es sich nur um eine Schätzung, weil die entsprechenden Angaben bei den Schulbeurteilungen nicht vorliegen und weil zusätzlich die — von der Berufsberatung nicht erhobene — Information berücksichtigt werden müßte, ob eine ständige medizinische psychologische und/oder sonderpädagogische Betreuung notwendig erscheint und somit eine betriebliche Ausbildung letztlich doch kaum in Frage kommt.

Jüngste Informationen geben Anlaß zu der Vermutung, daß in absehbarer Zeit — vor allem im Zusammenhang mit erhöhten Anforderungen an die Qualität der Ausbildung und der allgemeinen Beschäftigungslage — eine Verknappung des Angebots an betrieblichen Ausbildungsstellen eintreten könnte. Bei dem dann zu erwartenden verschärften Wettbewerb um geeignete Ausbildungsstellen ist zu befürchten, daß im besonderen Maße behinderte Jugendliche keine betriebliche Ausbildungsstellen finden. Bei einer derartigen Entwicklung, die zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb schon jetzt vorsorglich bedacht werden sollte, wäre folglich mit einem sogar noch steigenden Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken zu rechnen.

Umgekehrt ist zu erwarten, daß der seit einigen Jahren festzustellende Rückgang der Geburtenziffern auch den Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken verringert. Nach den neuesten Vorausschätzungen des Statistischen Bundesamtes wird sich die Stärke eines Geburtsjahrganges von 1972-1980 um 17,5% verringern³⁵⁾. Entsprechend würde sich, allerdings mit zeitlicher Verzögerung, der Bedarf an Plätzen in Berufsbildungswerken reduzieren. Zu beachten ist allerdings, daß derartige Vorausschätzungen mit Unsicherheiten behaftet sind, weil sich die zugrunde liegenden Verhaltensstrukturen der Bevölkerung ändern können.

Eine weitere Reduzierung des Bedarfs könnte sich aus den verstärkten Bemühungen um eine Frühförderung von behinderten Kindern und aus dem weiteren Ausbau des Sonderschulwesens und den daher zu erhoffenden verbesserten Startchancen für behinderte Jugendliche ergeben.

Auch ist von Bedeutung, daß schätzungsweise 20 bis 30 % des in dieser Untersuchung ausgewiesenen Bedarfs an Plätzen in Berufsbildungswerken dadurch entstanden ist, daß keine geeigneten betrieblichen Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen³⁶⁾. In dem Maße, in dem durch besondere Hilfen zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen für behinderte Jugendliche erschlossen werden können, könnte die benötigte Zahl an Plätzen in Berufsbildungswerken verringert werden.

Hierbei wie bei den zuvor aufgezeigten möglichen Entwicklungen ist jedoch zu beachten, daß sie nur langfristig wirksam sind und die in den nächsten Jahren notwendigen Schritte beim Ausbau der Berufsbildungswerke kaum tangieren dürften. Nur durch einen zügigen und über die bisherigen Planungen weit hinausgehenden Ausbau der Berufsbildungswerke wird sich das Postulat der Chancengleichheit für behinderte Jugendliche verwirklichen lassen, da der Zugang zu geeigneten Ausbildungsstellen hierfür unabdingbare Voraussetzung ist.

Dieser Ausbau sollte allerdings begleitet sein von weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen, die die in dieser Untersuchung notwendigerweise offengebliebenen Fragen beantworten helfen können. So ist zusätzlich zur künftigen Entwicklung des Bedarfs an Berufsbildungswerken insbesondere zu ermitteln, welche Tätigkeitsgebiete für einzelne Gruppen von Behinderten besonders geeignet sind und wie diese Tätigkeitsgebiete durch entsprechende Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche am besten erschlossen werden können.